

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/19554 –**

### **Situation des bekanntgewordenen Schreibens aus dem Referat KM 4 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 8. Mai 2020 im Hinblick auf die EU-Whistleblower-Richtlinie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Referat KM 4, versandte mit Datum 8. Mai 2020 eine E-Mail als „fachliche Information“ zum Themenkreis Corona an diverse Adressaten in Landesministerien sowie intern im BMI (vgl. hier und im Folgenden Achse des Guten vom 13. Mai 2020, [https://achgut.com/artikel/das\\_corona\\_papier\\_s\\_eehofer\\_im\\_bunker/](https://achgut.com/artikel/das_corona_papier_s_eehofer_im_bunker/), zuletzt abgerufen am 14. Mai 2020).

Zusammengefasst war der Inhalt mit: „Interne Analyse KM 4 ergibt: Gravierende Fehlleistungen des Krisenmanagements, Defizite im Regelungsrahmen für Pandemien, Coronakrise erweist sich wohl als Fehlalarm“ (ebd.). Nur exemplarisch herausgegriffen aus der umfassenden Kritik an Bewertung und Handhabung der Corona-Krise sei noch das Zitat (ebd., S. 3) „Die Verhältnismäßigkeit von Eingriffen in Rechte von z. B. Bürgern ist derzeit nicht gegeben, da staatlicherseits keine angemessene Abwägung mit den Folgen durchgeführt wurde. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine angemessene Abwägung von Maßnahmen mit negativen Folgen (PSPP Urteil vom 5. Mai 2020).“ Die E-Mail mitsamt den Adressaten, einer einleitenden Zusammenfassung und dem eigentlichen Auswertungsbericht gelangte zeitnah an die Öffentlichkeit. Der Auswertungsbericht umfasst ca. 100 Seiten.

Seit dem 16. Dezember 2019 gilt die EU-Whistleblower-Richtlinie „Zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“, Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019, welche in nationales Recht umzusetzen ist. Der Anwendungsbereich der Richtlinie ist explizit auf die „öffentliche Gesundheit“ bezogen (vgl. a. a. O., Erwägungsgrund 105 und 109) sowie allgemein offen umsetzbar. Ferner ist die Grundrechtecharta der Europäischen Union mit Artikel 2 (Leben) und Artikel 3 (Unversehrtheit) betroffen.

1. Wie wurde im BMI mit der Bewertung der Handhabung der Corona-Krise, welche der E-Mail vom 8. Mai 2020 zugrunde liegt, fachlich umgegangen?

Wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) bereits am 10. Mai 2020 in einer Pressemitteilung erklärt hat, handelt es sich bei den Ausführungen des Beamten um eine Privatmeinung, die er unautorisiert öffentlich verbreitet hat. Die Erstellung erfolgte außerhalb einer fachlichen Zuständigkeit des Beamten.

Unabhängig von der privaten Meinung des Beamten arbeiten aus Sicht der Bundesregierung Bund und Länder bei der Bewältigung der Epidemie eng zusammen. Neben den laufenden Kontakten insbesondere der Gesundheits- und Innenminister stimmen sich der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder fortlaufend ab.

Die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen unterliegen somit der ständigen Überprüfung und Abwägung.

2. Wie wurde im BMI mit der Bewertung der Handhabung der Corona-Krise, welche der E-Mail vom 8. Mai 2020 zugrunde liegt, dienstrechtlich im Hinblick auf deren Urheber und/oder Verbreiter umgegangen?

Dem Beamten war bereits Wochen vor der Veröffentlichung am 8. Mai die Erstellung des Berichts unter Hinweis auf seine fehlende Zuständigkeit untersagt worden. Die näheren Umstände der Fortsetzung der Erstellung und schließlich der unautorisierten Veröffentlichung der Auswertung sind Gegenstand interner Verwaltungsermittlungen. Da diese Ermittlungen andauern, können derzeit keine weiteren Aussagen zum Sachverhalt gemacht werden.

3. Wie bewertet das BMI das Bekanntwerden des „Leaks“ der E-Mail vom 8. Mai 2020 mitsamt des 100-seitigen Auswertungsberichts?
4. Liegen dem BMI oder der Bundesregierung allgemein Erkenntnisse über den Hergang dieses „Leaks“ vor?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Wortdefinition des Dudens handelt es sich bei einem „Leak“ um die Veröffentlichung von amtlichen Dokumenten, die als geheim eingestuft und politisch oder militärisch brisante sind. Im Gegensatz hierzu hat ein Beamter des BMI ein eigenes Dokument erstellt und veröffentlicht, so dass es sich nicht um ein amtliches Dokument handelt.

5. Wurden im Hinblick auf die Bewertung der Handhabung der Corona-Krise, welche der E-Mail vom 8. Mai 2020 zugrunde liegt, Versetzungen, Freistellungen oder Kündigungen ausgesprochen oder sind diese in Prüfung?

Nein. Die Freistellung des Beamten erfolgte nicht wegen der von ihm vorgenommenen Bewertung der Handhabung der Corona-Krise.

6. Wurden im Hinblick auf das „Leaken“ der E-Mail vom 8. Mai 2020 Versetzungen, Freistellungen oder Kündigungen ausgesprochen oder sind diese in Prüfung?

Die E-Mail vom 8. Mai 2020 wurde nach Einschätzung des BMI nicht geleakt.

7. Gegen wen, sollten Teile der Fragen 5 oder 6 mit Ja beantwortet worden sein, richten sich diese Maßnahmen (funktionsbezogen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen.

8. Sieht die Bundesregierung den eingangs beschriebenen Vorgang des Bekanntwerdens der E-Mail vom 8. Mai 2020 als einen Anwendungsfall der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie bzw. des darin statuierten Schutzes des Hinweisgebers (insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 2 f. der EU-Grundrechtecharta)?

Wenn nein, weshalb nicht?

9. Würde die Bundesregierung bei der nationalrechtlichen Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie den eingangs beschriebenen Vorgang des Bekanntwerdens der E-Mail vom 8. Mai 2020 als grundsätzlich berücksichtigungswerten Fall einstufen?

Wenn nein, weshalb nicht?

Die Fragen 8 und 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-Richtlinie“) ist am 16. Dezember 2019 in Kraft getreten und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung in innerstaatliches Recht. Diese muss bis zum 17. Dezember 2021 erfolgen. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist dieses Unionsrecht durch die Ausarbeitung des Beamten und die Veröffentlichung seiner privaten Meinung nicht betroffen.

Die Umsetzung in Deutschland wird derzeit vorbereitet. Über Einzelheiten ist noch nicht entschieden. Erst nach einem geordneten parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kann eine Aussage darüber getroffen werden, ob der Fall nach nationalem Recht von den Vorschriften zum Schutz hinweisgebender Personen erfasst wäre.

10. Wie steht die Bundesregierung allgemein zu dem abschließenden Zitat des Auswertungsberichtes, „aus Sicht des präventiven Schutzes Kritischer Infrastrukturen und in Verantwortung für diese Aufgabe [müsse] dringend dazu geraten werden, die andauernden restriktiven Maßnahmen zum Schutz vor der Verbreitung des Coronavirus so schnell wie möglich zurück zu führen und die Regeneration der Gesellschaft überwiegend in die Verantwortung der Bevölkerung und die marktwirtschaftliche Dynamik zu geben, ohne auf die gezielte und punktgenaue Unterstützung des öffentlichen Sektors für Bedürftige (in einem weiteren Sinne) zu verzichten“ ([https://behoerden.blog/wp-content/uploads/2020/05/Bericht-KM4-Corona-1\\_geschw%C3%A4rzt.pdf](https://behoerden.blog/wp-content/uploads/2020/05/Bericht-KM4-Corona-1_geschw%C3%A4rzt.pdf), S. 99)?

Zu den konkreten Inhalten der Privatmeinung eines Beamten nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder

für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insbesondere die Entwicklungen in anderen Ländern zeigen, dass das Virus nicht unterschätzt werden darf. Die in Deutschland – in Abstimmung von Bund und Ländern – vereinbarten Maßnahmen waren notwendig, aber auch erfolgreich. Durch die Beschränkungen wurde erreicht, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Zwischenzeitlich konnten Lockerungen initiiert und umgesetzt werden. Allerdings muss ein Wiederaufleben des Infektionsgeschehens unbedingt vermieden werden.